

(A) **Berichterstatterin Abgeordnete Frau Büttner:** Meine Herren und Damen! Ich habe Sie zu bitten, den Antrag Nr. 1456 von Herrn Abg. Wirth und Genossen, betreffend Forderung von gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der erwerbstätigen Schwangeren, vom 25. Juni mit einigen Ergänzungen, die wir in der Ausschusssitzung am 9. Dezember eingefügt haben, in dieser zweiten Beratung anzunehmen. Dagegen stimmten im Ausschusse nur die Deutschnationalen.

Ich habe als Berichterstatterin im Ausschusse noch einmal auf die ausführlichen Plenarverhandlungen der ersten Beratung des Antrages am 2. Juli hingewiesen, wo durch Frau Abg. Wagner und Herrn Abg. Graupe das erschütternde Tatsachenmaterial vorgebracht, von Herrn Abg. Dr. Schminde unterstrichen und von Frau Abg. Dr. Hertwig-Wünger und Herrn Abg. Wehrmann dessen wohlwollende Prüfung zugesagt wurde. Der Landesgewerbearzt Dr. Thiele und der Arbeitsminister Elsner haben ebenfalls damals die große soziale und bevölkerungspolitische Bedeutung des Antrages gewürdigt und dessen zustimmende Verfolgung in Aussicht gestellt.

Im Ausschusse wurde auf das reichhaltige vorliegende Forschungsmaterial hingewiesen, das besonders durch die Aktion des Deutschen Textilarbeiterverbandes angeregt worden ist. Eine der Zusammenstellungen über die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in der Textilindustrie ist ja im Prüfungsausschusse am 24. Juni 1925 bereits behandelt und der Regierung als Material zur Kenntnisnahme überwiesen worden.

Zwei mit außerordentlich gründlichen Statistiken, Tabellen und Abbildungen versehene Broschüren, „Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit“ usw. von dem Mitgliede des preussischen Landesgesundheitsamtes Dr. Max Hirsch und eine vom Textilarbeiterverband herausgegebene, die beide in der Bibliothek des Landtages zu entleihen sind, habe ich auf dem Tische des Hauses niedergelegt.

Weiter ist inzwischen im preussischen Landtag eine große Anfrage der Sozialdemokratischen Fraktion über die gleiche Materie eingebracht worden, und die Berliner medizinischen Kliniken haben ihre Forderungen an den Reichstag gerichtet. So bewegt sich der vorliegende Antrag durchaus in der Richtung der sozialpolitischen aktuellen Schutzgesetzgebung, die trotz oder gerade wegen der augenblicklich schweren deutschen Notzeiten weiter fortschreiten muß, um den frühzeitigen Verbrauch wertvoller Menschenkräfte zu verhüten, und die auch die Sicherstellung eines arbeitsfähigen gesunden Nachwuchses einer neuen kommenden Generation in Deutschland ermöglichen helfen soll.

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens soll ja auch gerade in dieser Richtung des Wöchnerinnenschutzes die Menschenökonomie in allen Staaten wesentlich fördern.

Der Antrag war in drei Teile gegliedert. Der erste Teil A wendet sich an das Reich und fordert:

- bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden, durch die
1. das Verbot der Erwerbsarbeit der schwangeren Personen für die letzten drei Monate der Schwangerschaft,
2. die Beschränkung der Erwerbsarbeit schwangerer Personen im fünften und sechsten Monat der Schwangerschaft auf höchstens vier Stunden pro Tag ausgesprochen wird und

3. die Vergütung des entgehenden Arbeitsverdienstes durch eine zu schaffende obligatorische Kollektivversicherung gedeckt wird

Bei Punkt 3 wünscht der Ausschusse, einzufügen nach „entgehenden Arbeitsverdienstes“: „aus Mitteln des Staates oder durch eine zu schaffende obligatorische Kollektivversicherung“, evtl. „und durch eine zu schaffende Kollektivversicherung“. Mit der Gestaltung dieser neuartigen Versicherungsgesetzgebung, dieser Mutterschaftsversicherung wollten wir uns im Ausschusse nicht befassen, sondern sie den Reichsstellen zur Bearbeitung übergeben und überlassen. Daß aber den Schwangeren und Wöchnerinnen für ihren Arbeitsausfall ein Äquivalent geboten werden muß, da ja die gesellschaftlich wichtigste Funktion der Mutterschaft nach der Verfassung unter dem besonderen Schutze des Staates steht, wurde von allen Seiten anerkannt.

Weiter wünschten wir noch einen neuen Punkt 4 unter A eingefügt, der die Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung durch die Krankenkassen bezweckt. Hier wollten die Kommunisten noch die Einfügung einer Forderung, die unter den Forderungspunkten von Dr. Hirsch in einer der Broschüren steht: nämlich die Verpflichtung der Krankenkassen zur Übernahme der Kosten für ärztliche Behandlung und Gewährung von Medikamenten an die Familien der verheirateten Versicherten.

So sehr wir an sich hinter dieser Forderung stehen, die an die Adresse der Krankenkassen zu richten ist, so hat unseres Erachtens diese Forderung mit unserem Gesamtantrage im Interesse der erwerbstätigen Schwangeren direkt nichts zu tun, und wir haben sie deshalb nicht angenommen. Die bei dieser Gelegenheit sowohl von Herrn Dr. Schminde und Frau Dr. Hertwig-Wünger vorgebrachten Anregungen, die Krankenkassen zu veranlassen, eine Ordnung ihrer Kranken nach Industriegruppen durchzuführen und mehr Statistiken zu machen, sei hier erwähnt.

Der Teil B enthält die Forderungen, die sich an unsere sächsische Regierung richten, hier aber dank des sozialen Geistes, der seit Jahren in dem zuständigen Ministerium herrschte, — Hermann Jäckel, der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, hat schon die Anfänge dieser Forderungen, als er Minister war, verwirklicht — bereits in weitgehendem Maße erfüllt sind.

Im Ausschusse wurde uns von Herrn Landesgewerbearzt Dr. Thiele ein diesbezüglicher Überblick gegeben. Neben der jetzigen Gewerbeärztin, die jetzt die Gewerbeassessorprüfung bestanden hat und in ständiger Fühlung mit der Arbeiterschaft steht, wird eine weitere Ärztin beantragt und die Vermehrung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten gefordert. Weiter wurden uns die Richtlinien über die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter mit der Wohlfahrtspflege übergeben, die das Arbeits- und Wirtschaftsministerium am 12. August d. J. herausgegeben hat.

Mit Genugtuung können wir da konstatieren, daß der größte Teil unserer unter B verzeichneten Forderungen darin aufgenommen ist, wie auch die meisten unter C angeführten.

So lauten die diesbezüglichen Stellen der Anweisung: Feststellungen betreffend Einwirkungen des Arbeitsprozesses infolge mangelhafter Betriebseinrichtungen oder anderer besonderer Umstände auf die Mutterschaft der Arbeiterinnen sind als in den Aufgabekreis der